

| II.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. (R. V. § 1, G. § 1.) Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem in Kraft.

§ 2. (R. V. § 2, G. § 3.) Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insofern die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§ 3. (R. V. § 3, G. § 5.) In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insofern Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 4. (R. V. § 4, G. § 6.) Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

- 1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
- 2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

§ 5. (R. V. § 5, G. § 7.) Ist in einem Bundesstaate auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze § 7 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für un-

zuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu überfenden.

Für das Reichsgericht ist die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

§ 6. (R. V. § 6, G. § 9.) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Bundesstaaten handelt, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

§ 7. (R. V. § 7, G. § 10.) Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geisteschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§ 8. (R. V. § 8, G. § 11.) Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen.

§ 9. (R. V. § 9, G. § 12.) Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 10. (R. V. § 10, G. § 13.) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

- 1) § 2 des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Schulhaft vom 29. Mai 1868;
- 2) Artikel 34—36. 38. 39. 77. 78. 79. Abs. 2. 488. 494. 889. des Handelsgesetzbuchs;
- 3) § 6 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871;
- 4) § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft. §. 140.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 183, 244, 442 Abs. 2 der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs ist das Amtsgericht des Orts zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

§ 11. (R. V. § 11, G. § 14.) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 2 nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

- 1) die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
- 2) die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;
- 3) die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheils-

fristen und über die Befugnisse der Gerichte, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;

- 4) die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

§ 12. (R. B. § 12, G. § 15.) Unberührt bleiben:

- 1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entsteht;
- 2) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
- 3) die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbchaftliche Liquidationsverfahren;
- 4) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;
- 5) die Vorschriften des mecklenburgischen Rechts über das Verfahren bei Klagen des Fiskals gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen und auf Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen;
- 6) die Vorschriften des französischen und des bairischen Rechts über den erwähnten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabänderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3 bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

§ 13. (R. B. § 13, G. § 16.) Unberührt bleiben:

- 1) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.
Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschreibung nach Maßgabe der §§ 397 ff. der Civilprozeßordnung geführt werden.
Unberührt bleiben ferner:
 - 2) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;
 - 3) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;
 - 4) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;
 - 5) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;
 - 6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;
 - 7) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der bösslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Verlassenen verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der bösslichen Verlassung gleichgestellt sind;

| §. 141.

8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine böslische Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

§ 14. (R. B. § 14, G. § 17.) Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldturkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

§ 15. (R. B. § 15, G. § 18.) Auf die Erledigung der vor dem anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozessgesetze Anwendung. | S. 142.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 16. (R. B. § 16, G. § 19.) Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

§ 17. (R. B. § 17, G. § 20.) Gegen Endurtheile, welche vor dem die Rechtskraft erlangt haben sowie gegen Endurtheile, welche in den vor dem anhängig gewordenen Prozessen nach dem die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

§ 18. (R. B. § 18, G. § 21.) Eine am anhängige Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Von welchem Zeitpunkte an die Zwangsvollstreckung als anhängig anzusehen ist, bestimmt sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen oder nach den von der Landesgesetzgebung zu erlassenden Uebergangsbestimmungen.

§ 19. (R. B. § 19, G. § 22.) Aus einer vor dem aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

Inhalt.

I. Entwurf einer Civilprozeßordnung.

Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Gerichte.

	§§	Seite
Erster Titel. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte	1—11	4—5
Zweiter Titel. Gerichtsstand	12—37	5—8
Dritter Titel. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte	38—40	8
Vierter Titel. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	41—49	8—9

Zweiter Abschnitt. Parteien.

Erster Titel. Prozeßfähigkeit	50—55	10
Zweiter Titel. Streitgenossenschaft	56—60	10—11
Dritter Titel. Beteiligung Dritter am Rechtsstreite	61—71	11—12
Vierter Titel. Prozeßbevollmächtigte und Beistände	72—84	12—14
Fünfter Titel. Prozeßkosten	85—97	14—15
Sechster Titel. Sicherheitsleistung	98—102	15—16
Siebenter Titel. Armenrecht	103—114	16—17

Dritter Abschnitt. Verfahren.

Erster Titel. Mündliche Verhandlung	115—145	17—21
Zweiter Titel. Zustellungen	146—183	21—25
Dritter Titel. Ladungen, Termine und Fristen	184—200	26—27
Vierter Titel. Folgen der Veräumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	201—208	27—28
Fünfter Titel. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens	209—221	28—30

II. Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel. Verfahren bis zum Urtheile	222—261	30—35
Zweiter Titel. Urtheil	262—284	35—38
Dritter Titel. Veräumnisurtheil	285—302	38—40

	§§	Seite
Vierter Titel. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinanderetzungen und ähnlichen Prozessen	303—309	40—41
Fünfter Titel. Allgemeine Bestimmungen über die Beweis- aufnahme	310—325	41—43
Sechster Titel. Beweis durch Augenschein	326—327	43
Siebenter Titel. Zeugenbeweis	328—353	43—47
Achter Titel. Beweis durch Sachverständige	354—366	47—48
Neunter Titel. Beweis durch Urkunden	367—396	48—52
Zehnter Titel. Beweis durch Eid	397—421	52—54
Elfter Titel. Verfahren bei der Abnahme von Eiden	422—428	55
Zwölfter Titel. Sicherung des Beweises	429—436	55—56

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Handelsgerichten und vor den Amts- gerichten	437—451	56—58
---	---------	-------

Drittes Buch. Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung	452—484	58—62
--------------------	---------	-------

Zweiter Abschnitt.

Revision	485—505	62—64
--------------------	---------	-------

Dritter Abschnitt.

Beschwerde	506—516	64—65
----------------------	---------	-------

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens	517—530	66—68
---	---------	-------

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß	531—543	68—69
---------------------------------------	---------	-------

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen	544—567	69—72
----------------------------------	---------	-------

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Entmündigungssachen	568—580	72—73
--	---------	-------

| Siebentes Buch.

Mahnverfahren	581—596	74—75
-------------------------	---------	-------

	§§	Seite
Achtes Buch.		
Zwangsvollstreckung.		
Erster Abschnitt.		
Allgemeine Bestimmungen	597—656	76—84
Zweiter Abschnitt.		
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.		
Erster Titel. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.		
I. Allgemeine Bestimmungen	657—660	84—85
II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	661—676	85—87
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	677—701	87—90
Zweiter Titel. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	702—704	91
Dritter Titel. Vertheilungsverfahren	705—715	91—92
Dritter Abschnitt.		
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen	716—725	92—94
Vierter Abschnitt.		
Offenbarungseid und Haft	726—740	94—95
Fünfter Abschnitt.		
Arrest und einstweilige Verfügungen	741—767	95—98
Neuntes Buch.		
Aufgebotsverfahren	768—791	98—101
Zehntes Buch.		
Schiedsrichterliches Verfahren	792—813	101—108

II.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung.

§§ 1—19	104—107
-------------------	---------